

HANS KOLB Wellpappe GmbH & Co. KG | Postfach 1554 | D-87685 Memmingen

An die Kunden von
HANS KOLB Wellpappe GmbH & Co. KG

Ansprechpartner

Oliver Bohr

Telefon

+49 8331 975-0

Email

o Bohr@kolb-wellpappe.com

Datum

01.07.2026

Kennzeichnungspflichten des Erzeugers gemäß EU-Verpackungsverordnung (PPWR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 12. August 2026 gelten gemäß Art. 15 PPWR neue Anforderungen an die Identifikation und Kennzeichnung von Verpackungen. Diese Pflichten richten sich an den jeweiligen Erzeuger der Verpackung.

Demnach erfolgt eine Anpassung von Druckbildern, Kennzeichnungen oder sonstigen Ausführungen durch uns nur auf Grundlage eines entsprechenden Kundenauftrags.

Zur Umsetzung der Kennzeichnungspflichten möchten wir Ihnen gerne folgende Hinweise geben:

Erzeugeridentifikation Art. 15 Abs. 5 PPWR	
Pflicht	Der Erzeuger bringt eine geeignete Identifikationsnummer bzw. ein Identifikationskennzeichen auf der Verpackung an, um eine eindeutige Zuordnung der Verpackung zu gewährleisten.
Geltungsbereich	Die Identifikation bezieht sich auf die Verpackung als Einheit, nicht auf einzelne Verpackungsmaterialien.
Ziel	Rückverfolgbarkeit der Verpackung
Identifikationsnummer	z.B. Artikel-, Chargen- oder Seriennummer
Umsetzung	▪ Grundsätzlich erfolgt die Kennzeichnung auf der Verpackung. ▪ Wenn aufgrund von <i>Art oder Größe</i> der Verpackung „nicht möglich“: Kennzeichnung auf Begleitunterlagen zum verpackten Produkt (z.B. Lieferscheine, Palettscheine, Auftragsunterlagen oder digitale Datensätze) ▪ Angaben sollen klar, verständlich und lesbar sein.

...

Erzeugerkennzeichnung Art. 15 Abs. 6 PPWR	
Pflicht	Die Erzeuger geben auf der Verpackung ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke sowie ihre Postanschrift und ein elektronisches Kommunikationsmittel an, über das Sie erreicht werden können.
Geltungsbereich	Die Identifikation bezieht sich auf die Verpackung als Einheit, nicht auf einzelne Verpackungsmaterialien.
Ziel	Verantwortlichkeitstransparenz für Wirtschaftsakteure und Behörden.
Umsetzung	Die Angaben können auf der Verpackung oder über einen (digitalen) Datenträger (bspw. QR-Code) oder in Begleitdokumenten (z.B. Handbücher, Bedienungsanleitungen, Auftragsunterlagen, Palettenscheine) des Produktes bereitgestellt werden.

Kennzeichnung über die Materialzusammensetzung Art. 12 Abs. 1 PPWR	
Pflicht	Ab 12. August 2028 werden in Verkehr gebrachte Verpackungen mit einer harmonisierten Kennzeichnung (Piktogramme) versehen, die Angaben über die Materialzusammensetzung enthält, um den Verbrauchern das Sortieren zu erleichtern.
Geltungsbereich	Alle Verpackungen. Mit Ausnahme von Verpackungen für den elektronischen Handel gilt diese Verpflichtung nicht für Transportverpackungen.
Ziel	Verantwortlichkeitstransparenz für Wirtschaftsakteure und Behörden.
Umsetzung	Die Kennzeichnung muss gut sichtbar, deutlich lesbar und fest auf der Verpackung angebracht, aufgedruckt oder eingraviert sein, sodass sie nicht leicht entfernt werden kann.

Nach Auffassung unserer Verbände FFI und VDW können die nach Artikel 15 Absatz 5 und 6 erforderlichen Informationen grundsätzlich über geeignete Begleitunterlagen (Lieferscheine, Palettenscheine, Auftragsunterlagen oder digitale Datensätze) bereitgestellt werden, sofern die Rückverfolgbarkeit der Verpackung jederzeit gewährleistet ist. Ergänzende Kennzeichnungen können dabei beispielsweise auch über Etiketten, Inkjet- oder Lasercodierung umgesetzt werden.

Nach derzeitiger Kenntnis bestehen keine konkreten Vorgaben zur Platzierung; die Angaben müssen jedoch klar, verständlich und lesbar sein.

Unabhängig von der gewählten Umsetzungsform ist durch den Erzeuger sicherzustellen, dass die erforderliche Rückverfolgbarkeit und behördliche Nachvollziehbarkeit entlang der Lieferkette gewährleistet wird. Wir unterstützen Sie gern bei der Umsetzung, sprechen Sie uns dazu an.

Die vorstehenden Empfehlungen basieren auf der derzeitigen Rechtsauffassung sowie der aktuellen Interpretation der Anforderungen durch den VDW. Aufgrund der fortlaufenden regulatorischen Konkretisierung durch den Gesetzgeber können sich zukünftige Anpassungsbedarfe ergeben. Wir beobachten die weitere regulatorische Entwicklung sowie zukünftige Leitlinien und Auslegungshilfen und stehen im Austausch mit Branchenverbänden und Fachgremien.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
HANS KOLB Wellpappe GmbH & Co. KG

Member of
KOLB GROUP
Geschäftsführer:
Angela Kolb-Bauernfeind
Andreas Eyd

Kommanditgesellschaft: Sitz Memmingen
Registergericht Memmingen HRA 8813
Pers. haftende Gesellschafterin
HANS KOLB Management GmbH, Sitz Memmingen
Registergericht Memmingen HRB 8182

**Lieferantenerklärung gemäß Art. 16 PPWR
zu den ab 12. August 2026 geltenden Anforderungen zur Umsetzung der
Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und
Verpackungsabfälle (PPWR)**

Memmingen, 31.07.2026

Guten Tag,

mit diesem Schreiben beziehen wir uns auf die von uns als Lieferant hergestellten Verpackungsmaterialien einschließlich sämtlicher Roh- und Hilfsstoffe, einschließlich Papiere, Klebstoffe, Farben, Lacke und Beschichtungen.

Informationspflichten gemäß Art. 16:

Als Lieferant stellen wir dem Erzeuger alle notwendigen Informationen zur Erstellung seiner technischen Dokumentation gemäß Art. 38 Anhang VII sowie seiner EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 39 Anhang VIII zur Verfügung. Der Erzeuger erhält dazu notwendige Informationen im Rahmen dieser Stellungnahme sowie durch Auftragsbestätigungen, angehängte Artikellisten und weitere auftragsbezogene Unterlagen.

Bestimmungsgemäßer Gebrauch der gelieferten Produkte

Wir liefern bedruckte/ unbedruckte / kaschierte / beschichtete / unbeschichtete, flachliegende Verpackungsmaterialien aus Wellpappe (Hauptverpackungsmaterial), die zum Transport, Verkauf oder Schutz von Produkten eingesetzt werden.

Produktinformation

Die Gesamtmasse an weitere Materialien, die sich vom Hauptverpackungsmaterial (Wellpappe) unterscheiden, befindet sich unterhalb von 5 % der Gesamtmasse des Produkts. Eingesetzte Farben, Lacke und Leime werden dabei nicht berücksichtigt.

Besorgniserregende Stoffe (Art. 5):

Wir bestätigen, dass die von uns (Lieferant) hergestellten Verpackungsmaterialien aus Wellpappe die Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 einhalten:

Schwermetalle

Die Summe der Konzentrationen an Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom (Pb+Cd+Hg+Cr VI) liegt unterhalb von 100 mg/kg des Materials.

Diese Aussagen werden durch folgende Nachweise gestützt:

- a. Analytische Überprüfung von Wellpappsorten: Die Bestimmung der Schwermetalle erfolgte nach Königswasseraufschlussverfahren der Proben im Labor der Papiertechnischen Stiftung.
- b. Bestätigungen der Vorlieferanten über Einhaltung der Schwermetallgrenze nach (EU) 2025/40

PFAS - Nur bei Lebensmittelkontakt

In der Produktion unserer Produkte sowie in sämtlichen eingesetzten Roh- und Hilfsstoffe, einschließlich Papiere, Klebstoffe, Farben, Lacke und Beschichtungen, erfolgt keine absichtliche Zugabe von per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS). Auf Basis der uns vorliegenden Informationen bestätigen wir die Einhaltung der geltenden PFAS-Grenzwerte ((EU) 2025/40 Art. 5 Abs. 5). Die Bewertung erfolgt auf Basis des Gesamtfluorgehalts (Total Fluorine, TF) im Labor der Papiertechnischen Stiftung.

- ≤ 50 ppm Gesamt-PFAS (Total-Fluor-Ansatz) für alle Wellpappenrohapiere

Wir bestätigen zudem die Einhaltung nach:

- REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006): in der Wellpappe sind keine SVHC-Stoffe (gemäß aktuellem Stand der ECHA-Kandidatenliste) enthalten, die im Sinne der REACH-Verordnung meldepflichtig wären (> 0,1 % bzw. > 1.000 ppm gewichtsbezogen).
- Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP)

Recyclingfähigkeit (Art. 6 Abs. 1):

Wir bestätigen, dass unsere Wellpappenprodukten der harmonisierten Norm EN 13430:2004 und den jeweiligen Anforderungen an die stoffliche Verwertung entsprechen.

Ab dem 01.01.2030 müssen Verpackungen einschließlich ihrer integrierten Bestandteile recyclingfähig sein. Die EU-Kommission wird die Kriterien zur Bemessung der Recyclingfähigkeit voraussichtlich bis zum 1. Januar 2028 festlegen. Erst auf dieser Basis sind eine rechtssichere Bewertung und eine formale Konformitätsprüfung der gesamten Verpackung möglich.

Mindestrezyklatquoten (Art. 7):

Bei Wellpappe nicht anwendbar

Die Mindestrezyklateinsatzquoten gelten ausschließlich für Kunststoff, bzw. Kunststoffanteile (>5 % des Verpackungsgewichts) an Verpackungen. Für papier- und faserbasierte Verpackungen gelten keine entsprechenden Vorgaben. Folglich ist ein Nachweis im Rahmen der technischen Dokumentation oder der Konformitätserklärung nicht erforderlich.

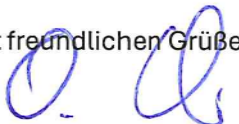
Weitere Anforderungen:

Die EU-Kommission wird zu vielen Pflichten noch zahlreiche sogenannte delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte definieren, die jeweils rechtzeitig vor Beginn der verschiedenen Verpflichtungen bereitstehen sollen und den Anwendungsbeginn beeinflussen können. Dies macht eine vorzeitige konkrete Umsetzung besonders herausfordernd und betrifft insbesondere folgende, erst später umzusetzende, Verpflichtungen:

- Kompostierbarkeit gemäß Artikel 9 (ab 12.02.2028)
- Verpackungsminimierung gemäß Artikel 10 (ab 2030)
- Wiederverwendung gemäß Artikel 11 und Artikel 26-29ff (konkreter ab 2030)
- Harmonisierte Kennzeichnung gemäß Artikel 12 (ab 12.08.2028)

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


i.V. Oliver Bohr
Leitung Qualitätsmanagement


i.A. Sophie Bokeloh
Nachhaltigkeitskoordinatorin